



Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung *

vom 25. April 1999 (Stand 30. April 2006)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, *

beschliesst:

Art. 1 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Innerrhoder Kunststiftung» besteht eine Stiftung mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Sitz in Appenzell.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung fördert das zeitgenössische Kunstschaffen durch

1. Ausrichtung von Werkbeiträgen;
2. Ausrichtung von Förderbeiträgen;
3. Erwerb von künstlerischen Werken;
4. Weitere Fördermassnahmen.

Art. 3 Mittel

¹ Die Stiftung Pro Innerrhoden wendet der Innerrhoder Kunststiftung Fr. 50'000.-- aus ihrem Vermögen zu.

² Alljährlich werden ihr 1/10 des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen.

³ Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

Art. 4 Beteiligung Dritter

¹ Die Stiftung leistet nur dann Zuwendungen, wenn den unmittelbar Interessierten die Aufbringung der nötigen Mittel nicht oder nicht gänzlich zugemutet werden kann.

² Die Stiftung kann ihre Zuwendungen von der Mitwirkung der interessierten öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Privaten abhängig machen.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Beiträge an Kunstschaffende, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton voraus.

² Kunstschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie: *

- a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³ Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und: *

- a) einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b) das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, dem kein Mitglied der Standeskommission angehören darf.

² Der Stiftungsrat, der von der Standeskommission gewählt wird, erstattet alljährlich Bericht zuhanden des Grossen Rates.

³ Die Standeskommission erlässt ein Reglement für die Verwaltung der Stiftung.

Art. 7 * Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.04.1999	25.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
30.04.2006	30.04.2006	Erlasstitel	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Ingress	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 7	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	25.04.1999	25.04.1999	Erstfassung	-
Erlasstitel	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Ingress	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 7	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-